

bzw. der Ministerien erfüllen, aus ihrem Lohnfonds zu bezahlen. Die Kostenumlage ist durch die Betriebe in geplanter Höhe in monatlichen Teilbeträgen an das Kombinat abzuführen. Der Termin und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der Kostenumlage sind von den Generaldirektoren der Kombinate festzulegen.

XII.

Nachweisführung über Ausgaben für die Beschaffung von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs

Die Betriebe und Kombinate haben, unabhängig von den eingesetzten Finanzierungsquellen, alle Ausgaben für Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß Anlage 4 auf einem speziellen Konto — gesondert nach Verwendungszwecken — zu erfassen und wertmäßig je Artikel nachzuweisen.

XIII.

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1980 anzuwenden. Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1979 sind die Ziffern 2 bis 12 des Abschnittes V anzuwenden.
2. Am 1. Januar 1980 tritt die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 23 S. 408) außer Kraft.
3. Mit der Veröffentlichung dieser Richtlinie — treten außer Kraft
 - die Grundsätze vom 24. November 1977 für die Finanzierung der Investitionen gemäß Beschluß über Maßnahmen zur Stärkung der Bauabteilungen in den Kombinat und Großbetrieben der Industrie²¹
 - die Grundsätze vom 31. Juli 1978 zur Finanzierung der Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln²¹
 - die Anordnung vom 27. September 1971 über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen aus Investitionseinstellungen aufgrund zentraler Entscheidungen²¹
 - § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werkstätten — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225),
 — tritt in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik außer Kraft
 - * § 25 Abs. 3, 2. Anstrich, letzter Satz und letzter Anstrich der Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839),
 — erhält § 10 Abs. 2 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) folgende Neufassung:

„(2) Die gemäß Abs. 1 erlassene Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe ist zur vorfristigen Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite einzusetzen.“

Berlin, den 21. August 1979

Der Minister der Finanzen

B ö h m

²¹ Wurden den zuständigen Ministern direkt zugestellt.

Anlage 1

zur Finanzierungsrichtlinie

Beauftragung von Gewinnabschlägen für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen, gemäß den Festlegungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (Abschnitt IV Ziff. 6 Buchst. c)

1. Gewinnabschläge sind durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung für eine nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechende Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse festzulegen, wenn
 - a) geplante Gütezeichen für Erzeugnisse der laufenden Produktion aberkannt werden,
 - b) Erzeugnisse nicht entsprechend den staatlichen Standards produziert werden,
 - c) geplante Gebrauchseigenschaften nicht eingehalten werden,
 - d) das geplante Volumen der Warenproduktion in den einzelnen Güteklassen (einschließlich Attestierungszeichen), Qualitätsstufen und Sorten pro Erzeugnis oder Sortiment nicht erreicht wird,
 - e) in begründeten Fällen bei volkswirtschaftlich wichtigen Schwerpunktaufgaben
 - die im Plan Wissenschaft und Technik geplanten Qualitätsziele für die Entwicklung von Erzeugnissen,
 - die festgelegten Zielstellungen und Termine für die Ausarbeitung, Einführung und Überarbeitung staatlicher Standards nicht erreicht werden.
 Die Festlegung von Gewinnabschlägen ist mit dem zuständigen Preisorgan abzustimmen, wenn aus gleichen Gründen bereits Preisabschläge für Erzeugnisse angewandt werden.
2. Grundlage für die Ermittlung des Gewinnabschlages ist der geplante Gewinn der jeweiligen Erzeugnisse entsprechend der produzierten Menge bzw. — in den Fällen gemäß Ziff. 1 Buchst. d — die vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zweigspezifisch festzulegende Berechnungsgrundlage.

In den Fällen gemäß Ziff. 1 Buchst. e ist als Gewinnabschlag der geplante Gewinn für die Warenproduktion zu beauftragen, die in einem nicht den Zielstellungen entsprechenden Qualitätsniveau bzw. aufgrund der Nichterfüllung der entsprechenden Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik nach veralteten Standards produziert wird.
3. Die Höhe des Gewinnabschlages kann bis zu 100 % des geplanten Gewinns des Erzeugnisses betragen, für das der Gewinnabschlag festgelegt wird. Die Gewinnabschläge dürfen insgesamt 10 % des geplanten Nettogewinns des Betriebes nicht übersteigen.
4. Die Beauftragung von Gewinnabschlägen führt nicht zur Veränderung der geltenden Industriepreise.
5. Gewinnabschläge sind in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen und in der Berichterstattung gesondert auszuweisen.